

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte  
**Band:** 20 (1970)  
**Heft:** 1/2

**Buchbesprechung:** Gericht und Gemeinde im Goms. Vom Mittelalter bis zur französischen Revolution [Louis Carlen]

**Autor:** Ruoff, W.H.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

LOUIS CARLEN, *Gericht und Gemeinde im Goms. Vom Mittelalter bis zur französischen Revolution.* Beiträge zur Verfassungsgeschichte. Freiburg/Schweiz, Universitätsverlag, 1967. XIX, 233 S. (Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg/Schweiz 31.)

Als 1351 im Zürcher Bundesbrief der eidgenössische Hilfskreis umschrieben wurde, da begrenzte man ihn wallisabwärts durch den Döisel, den Deischberg, jenem Ausläufer des Bettmerhorns gegenüber der Mündung der Binna in den Rotten (Rhone). Der dortige Geländebruch von etwa 150 m Höhe trennt den obersten Walliser Zenden, eben das Goms, vom Gebiet von Mörel ab, das zum Zenden Raron gehört. So erscheint uns, sonst rings von Gebirgen umgeben, das Goms als ein in sich geschlossenes Gebiet. Carlen sieht das anders, er weist auf die Pässe hin, die es über Gries und Albrun nach Süden mit dem heutigen Italien, ostwärts über den Nufenen mit dem Tessin-tal, über die Furka mit dem Urserntal und nordwärts über die Grimsel mit dem Bernbiet verbinden. «So war also der Zenden auf allen Seiten fremden Einflüssen offen, was auch auf die Rechts- und Verfassungsentwicklung einwirkte.»

Woher die Zendeneinteilung im Wallis kommt, vermag Carlen nicht zu sagen; nach einläßlicher Darlegung der verschiedenen Meinungen glaubt er immerhin, daß die ältere, später verworfene Theorie, welche sie von Centenen ableitet, an Bedeutung gewonnen habe. Das Goms selbst zerfällt entsprechend den beiden im 13. Jahrhundert nachweisbaren Pfarreien Ernen und Münster in das Unter- und Obergoms, welche ihrerseits wieder in fünf, bzw. vier Viertel aufgeteilt sind. Die Viertelkonvente sind die Männerversammlungen nicht etwa der einzelnen, sondern aller vier, bzw. fünf Viertel, die kirchliche und weltliche Geschäfte erledigten. Dagegen bestanden die beiden Viertelräte aus Vertretern der einzelnen Viertel.

Was die Gerichtsverfassung betrifft, so sind die Bischöfe von Sitten seit 999 Grafen und Landesherren, vorerst im hochburgundischen, seit 1032 im Deutschen Reich. Die weltliche Gerichtsbarkeit wurde von einem Vogte geleitet, der Ende des 13. Jahrhunderts durch einen Ballivus, einen vom Bischof abhängigen Beamten ersetzt wurde.

Neben geistlichen und weltlichen Grundherren im Goms gab es auch etwas freies bäuerliches Eigen. Der Großteil des Bodens war zu hofrechtlicher Erbleihe an Bauern ausgetan und näherte sich im 15. Jahrhundert mehr und mehr der freien Erbleihe. Das Lehenverhältnis kam unter das Landrecht.

Der größte, wenn auch nicht alleinige Grundbesitzer im Goms war die bischöfliche Mensa, deren Besitz in Hufen eingeteilt, aber schon zu Ende des 14. Jahrhunderts stark zerstückelt waren. Über Grundbesitz und Bannherrschaft gelang es dem Bischof im Goms die Landeshoheit aufzubauen. Der übrige geistliche Grundbesitz hatte keinerlei weltliche Herrschaftsrechte. Der Feudaladel hatte nur Streubesitz, wobei der spätestens im 13. Jahrhundert eindringende höhere oberitalienische Adel, darunter die Grafen von Biandrate und die de Castello, nach Carlen «auch einzelne Rechtsanschauungen

und Rechtsauffassungen beeinflußte». Zahlreicher scheinen die Adeligen einheimischen Ursprungs bis zum kleinen Dorfadel zu sein, der zum Teil aus den grundherrlichen Meiern hervorgegangen sein dürfte. Carlen findet, daß die mittelalterliche Dorfgemeinde stark durch das Spannungsverhältnis Dorfadel – Bauernschaft geprägt war.

Bei der Untersuchung der bäuerlichen Freiheit fallen die Freien von Biel auf, die 1277 als «liberi alloditarii» bzw. deutsch «eigensecin» bezeichnet sind. Deren Freiheit bleibt weitgehend ungeklärt: Sind es Rodungsfreie aus der Zeit der Einwanderung der Alamannen ins menschenleere Goms? Oder wurden sie erst später frei? Die Unterschiede zwischen Freien, Hörigen und Leib-eigenen scheinen schon im 13. und 14. Jahrhundert stark verwischt, was als oberitalienischen und kirchlichen Einfluß gedeutet wird. Freiheiten aller Art werden vom Verfasser eher erschlossen als nachgewiesen, bei den politischen Freiheiten auf den Einfluß der benachbarten Urkantone hingewiesen, aber auch auf die Bedeutung des Hirtentums.

Die grundherrlichen Abgaben zeigen, wie stark schon im 14. Jahrhundert die ursprünglichen Höfe zersplittet waren. Dem Ehrschatz anderer Gegen- den entspricht eine: plet, placitum, auch Geding genannte Handänderungs- gebühr, die oft das Doppelte des Grundzinses betrug. Leider ist die eben- falls placitum genannte sicher andersartige Abgabe auf Seite 62 nicht näher erörtert. Man möchte vermuten, daß es sich dabei um eine Art Abgabe für die Abhaltung der ordentlichen Gerichte, um ein Dinggeld, handelt. Seite 79 legt Carlen allerdings dieses placitum, die gleiche Quellenstelle anders auffassend, dann als «Tingpflicht» aus. Auch andere Leistungen der Gomser, die zum Teil noch nicht restlos geklärt sind wie etwa der «Landherrendienst», macht Carlen wenigstens namhaft. Dankbar sind wir ihm für die vielen Nachweise von Loskäufen der verschiedensten Abgaben, darunter auch Zehntrechten. Auch das Bestreben der Bischöfe (als Landesherren), die Leibeigenschaft zu beseitigen, verdient unser Interesse.

Was über den Viztum im Goms gesagt wird, mußte auf ganz schmaler Quellenbasis aufgebaut werden, während das Meiertum aus den Quellen plastischer aufscheint. Dieses war bischöfliches Lehen, mit dem die Nieder- gerichtsbarkeit verbunden war; ja die gerichtsherrlichen Aufgaben überwogen die verwaltungsmäßigen. «Mit der Erstarkung des genossenschaftlichen und demokratischen Gedankens, dem Einfluß der italienischen Kom- munalbewegung und der eidgenössischen Freiheitsidee sowie der wachsenden Selbständigkeit der Talschaft gleitet die gerichtsherrliche Gewalt aus den Händen des Bischofs in jene des von den Genossen selbst gewählten Meiers, der 1383 erstmals aus bäuerlichem Geschlecht genommen wird.» Leider ist da nicht ganz klar, was lediglich Gleichzeitigkeit, was Ursache und was Folge sein soll. Dem Bischof blieb letztlich nur noch die Bestätigung. An den Meier ging zu Ende des Mittelalters auch die Blutgerichtsbarkeit über, aber auch hier wahrte sich der Bischof das Begnadigungsrecht und die Be- stätigung der Urteile, die zwar nicht von ihm persönlich, sondern vom Kast-

lan und den Bürgern von Sitten ausgeübt wurde. Auch sonst konnte der Bischof in Verfahren eingreifen oder diese gar erledigen.

Carlen bejaht für das Mittelalter den landesherrlichen Charakter des Bistums, kommt aber für die neuere Zeit zum Schluß, daß die Landeshoheit beim Meier als Vertreter des Zenden Goms liege. «Obwohl der Meier keine Regalienrechte ausübt, erwirbt er die Landeshoheit durch Erlangung der Blutgerichtsbarkeit.» Damit bekennt meines Erachtens Carlen sich zu der Auffassung, das Wallis sei nach dem Mittelalter ein Staatenbund geworden. Natürlich kann das Problem, falls überhaupt die Fragestellung nach der (modernen Kriterien entsprechenden) Verfassungsform, historisch gesehen, erlaubt ist, nicht von einem einzelnen Zenden aus gelöst werden. Aber die Arbeit Carlens enthält wertvolle Ansatzpunkte.

Wenn hier der Erwerb der Landeshoheit vom Erlangen der Blutgerichtsbarkeit abhängig gemacht wird, so hätte man erwartet, auch zu erfahren, warum dann das Meiertum Binn, die Grafschaft Biel und das Freigericht Geren, die alle innerhalb des Goms liegen und von denen allen Carlen ausführlich handelt, nicht eine gleiche Landeshoheit erlangten.

Beim Schiedsgerichtswesen frägt der Verfasser nach der Herkunft. Trotzdem er vorerst die Übereinstimmung mit dem der übrigen Schweiz und die engen Bindungen an die Urkantone feststellt, erklärt er dann: «Größer dürfte für das Goms der Einfluß von Italien her sein.» Das entspricht der heute wohl am meisten vertretenen Ansicht über die Abstammung des gesamten nordalpinen Schieds wesens.

Eine wichtige Rolle spielen die Notare; manche von ihnen hatten ein Universitätsstudium hinter sich. Sie stellten die Gerichtsschreiber und nicht wenige finden sich als Meier. Von daher sind mit Carlen wohl römisch-kanonische Gestaltungen im Prozeßrecht zu verstehen. Der Strafprozeß zeigt weitgehend das in der deutschen Schweiz übliche Bild. Bei Totschlagsfällen waren (noch im 16. Jahrhundert) «freundliche Vergleiche» möglich. Über die Geltung der Offizialmaxime äußert sich Carlen nicht.

Der zweite Teil der Arbeit ist den Gemeinden gewidmet, deren Bildung mit der Auflösung der Grundherrschaft als einem grundlegenden Verfassungsgebilde des mittelalterlichen Staates entscheidend einsetzen soll. Aber schon vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo sich die politische Gemeinde zu entwickeln begann, war die wirtschaftliche Gemeinde da. Weiter ist eingehend von der Rechtssetzung durch die Gemeinden in den «Bauernzünfte» genannten Statuten die Rede und den Schluß des Werkes bilden Ausführungen über das Bürgerrecht.

Wir haben wahrlich eine weitausgreifende Arbeit vor uns, zeitlich und sachlich. Dem entspricht auch die Weite der Unterlagen. Hervorzuheben ist, daß sich Carlen nicht auf die gedruckten Quellen, wie etwa Gremauds *Documents* und Heuslers Rechtsquellen beschränkte, sondern vor allem auch in allen Pfarr-, Kirchen- und Gemeinearchiven des Goms, aber darüber hinaus in zahlreichen anderen, von Staats- bis zu Familienarchiven sein

Riesenmaterial gesammelt hat. Das hat sicher Jahre gekostet und sichtlich ist auch die Ausarbeitung nicht in einem Zuge vor sich gegangen. Hier wurde noch eine Flut von Literatur mitherangezogen. Materialmenge und Zeitmangel mögen an gelegentlichen Flüchtigkeiten schuld sein (man vergleiche etwa die beiden Zitierungen derselben Arbeit von Gauchat S. 50 und S. 96, oder die unzutreffende Anführung von Heuslers Institutionen auf S. 220). Die Ausdehnung der Arbeit auf lange Zeit aber mag das öftere Wiederholen desselben Gegenstandes an verschiedenen Stellen des Buches erklären, wobei eine offenbar assoziative Denkweise des Verfassers mitbeteiligt war. Aber solche gelegentliche Unvollkommenheiten mögen dem Wert der Arbeit kaum Abbruch zu tun. Schade nur, daß keine Register den dargebotenen wertvollen, aber kaum übersehbaren Stoff zugänglicher machen!

Zürich

W. H. Ruoff

ALAIN DUBOIS, *Die Salzversorgung des Wallis 1500–1610. Wirtschaft und Politik*. Winterthur, Keller, 1965. XII, 748 S. Tab.

Vorbemerkung: Die Verspätung dieser Besprechung geht zu Lasten des Rezessenten; die Auseinandersetzungen an den deutschen Universitäten haben für lange Zeit eine kontinuierliche wissenschaftliche Arbeit verhindert.

In einer Untersuchung von fast erdrückender Materialfülle legt der Verfasser ein Werk vor, das auf weit über 700 Seiten der Salzversorgung eines relativ kleinen Landstrichs mit etwa 50 000 Menschen Zug um Zug nachspürt (S. 619, Anm. 5). Die Belehrung durch dieses Werk ist um so willkommener, als nicht wenige der damals in Flor stehenden Verkehrsstraßen unserem Geschichtsbewußtsein entglitten sind. Mitten in das Kräftefeld zwischen Habsburg, Frankreich und Savoyen sehen sich die «weitgehend souveränen sieben Zenden», in sich eine Art Staatenbund, hineingestellt (S. 3). Zurecht untersucht deshalb der Verfasser zunächst die politischen, wirtschaftlichen und geographischen Voraussetzungen, sodann die Aspekte des Wirtschaftslebens, schließlich die Salzlieferanten und Salzstraßen. Menschliches Leben und Viehzucht, daneben die Konservierung machten neben dem Eisen (mit einem errechneten Jahresbedarf von rund 25 t lt. S. 28) eben das Salz zum wichtigsten Einfuhrgegenstand. Die Deckung dieses Bedarfs von 500–750 t oder umgerechnet 1000 bis 1500 Wagenladungen war für das Land die Existenzfrage schlechthin (hierzu S. 85, 140ff., 150ff., 178ff. besonders aber 617ff.). Salzlieferanten waren die südfranzösischen Seesalinen (insbesondere Peccais) sowie die italienischen Meersalinen. Bei diesen hat man allerdings nicht auf die venezianischen Gewinnungsstätten von Cervia oder auf Comacchio zurückgegriffen, sondern auf apulisches bzw. sogar sizilianisches Salz (S. 43), wobei große Entfernung von rund 2000 km (S. 631f.) durch den relativ raschen und billigen See- und Flußtransport aufgewogen wurden. Für die deutsche Wirtschaftsgeschichte interessant ist die Hartnäckigkeit, mit der vor allem das Oberwallis am «tütschen hallischen Salz» festhielt, das der